

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 22. April 1999

Teil II

126. Verordnung: Amateurfunkverordnung – AFV

126. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkverordnung – AFV)

Auf Grund des Amateurfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 25/1999, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

§ 1. Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Bewilligungen

- § 2. Urkunde
- § 3. Anerkennung von CEPT-Lizenzen
- § 4. Befristung von Amateurfunkbewilligungen
- § 5. Zuteilung von Rufzeichen

Abschnitt 3

Technische und betriebliche Bestimmungen für Amateurfunkstellen

- § 6. Frequenzbereiche
- § 7. Sendarten
- § 8. Bewilligungsklassen
- § 9. Leistungsstufen
- § 10. Belegte Bandbreiten
- § 11. Status des Amateurfunkdienstes
- § 12. Ausbildung
- § 13. Kontrollgeräte
- § 14. Senderabstimmung
- § 15. Schädliche Störungen
- § 16. Amateurfunk an Bord eines Luft- oder Seefahrzeuges
- § 17. Unerwünschte Aussendungen
- § 18. Empfängerstörstrahlung
- § 19. Geheimhaltung
- § 20. Nachrichteninhalt
- § 21. Katastrophenfunkverkehr
- § 22. Rufzeichen
- § 23. Mitbenützung von Klubfunkstellen
- § 24. Funktagebuch
- § 25. Mailboxen

Abschnitt 4

Amateurfunkprüfung

- § 26. Prüfungskategorien
- § 27. Prüfungsumfang
- § 28. Durchführung der Amateurfunkprüfung
- § 29. Anerkennung von CEPT-Zertifikaten

Abschnitt 5

Sonderbestimmungen für Bakensender

- § 30. Bewilligungsvoraussetzungen für Bakensender
- § 31. Bewilligungsverfahren für Bakensender
- § 32. Erteilung der Bewilligung für Bakensender
- § 33. Frequenzen für Bakensender
- § 34. Nachrichteninhalte bei Bakensendern
- § 35. Rufzeichen von Bakensendern

Abschnitt 6

Sonderbestimmungen für Relaisfunkstellen

- § 36. Bewilligungsvoraussetzungen für Relaisfunkstellen
- § 37. Bewilligungsverfahren für Relaisfunkstellen
- § 38. Erteilung der Bewilligung für Relaisfunkstellen
- § 39. Frequenzen für Relaisfunkstellen
- § 40. Sendeleistung von Relaisfunkstellen
- § 41. Äquivalente Strahlungsleistung bei Relaisfunkstellen
- § 42. Benützung von Relaisfunkstellen
- § 43. Automatische Abschaltung des Senders bei Relaisfunkstellen

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 44. Zuordnung zu einer CEPT-Klasse
- § 45. Zuordnung zu einer CEPT-Stufe
- § 46. Zuordnung zu Bewilligungsklassen und Leistungsstufen
- § 47. Zuordnung zu Prüfungskategorien

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

- § 1. In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
1. „Schädliche Störung“ eine Störung, welche die Abwicklung des Verkehrs bei einem Navigationsfunkdienst oder bei anderen Sicherheitsfunkdiensten gefährdet oder den Verkehr bei einem Funkdienst, der in Übereinstimmung mit den für den Funkverkehr geltenden Vorschriften wahrgenommen wird, ernstlich beeinträchtigt, ihn behindert oder wiederholt unterbricht;
 2. „Sendeleistung“ die der Antennenspeiseleitung zugeführte Leistung;
 3. „Spitzenleistung“ die Durchschnittsleistung, die ein Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve der Antennenspeiseleitung zuführt;
 4. „Unerwünschte Aussendung“ die der Antennenspeiseleitung am Ausgang des Sendempfängers (bei der Verwendung von Leistungsverstärkern am Ausgang von diesem) zugeführten Störsignale auf jeder anderen Frequenz als der Trägerfrequenz samt den zugehörigen Seitenbändern, die sich aus dem Modulationsprozess ergeben;
 5. „Belegte Bandbreite“ die Frequenzbandbreite, bei der die unterhalb ihrer unteren und oberhalb ihrer oberen Frequenzgrenzen ausgesendeten mittleren Leistungen 0,5% der gesamten mittleren Leistung einer gegebenen Aussendung betragen.

Abschnitt 2

Bewilligungen

Urkunde

§ 2. Die Urkunde über die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung ist nach dem Muster der **Anlage 1** auszufertigen.

Anerkennung von CEPT-Lizenzen

§ 3. (1) Die CEPT-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Zusatz betreffend ihre Zuordnung zur CEPT-Klasse 1 oder 2 enthält und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die auf die CEPT-Klasse 1 oder 2 lautet und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, ausgestellt wurde.

- (2) Eine CEPT-Lizenz der Klasse 1 entspricht einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungs-klasse 1.
- (3) Eine CEPT-Lizenz der Klasse 2 entspricht einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungs-klasse 2.
- (4) Personen, die Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Österreich eine Amateurfunkstelle errichten und betreiben, die
1. nur aus tragbaren Geräten besteht oder
 2. aus in Fahrzeugen fest eingebauten Geräten besteht oder
 3. vorübergehend an einem festen Standort errichtet wird.
- (5) Die CEPT-Lizenz berechtigt nicht zum Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahr-zeuges.

Befristung von Amateurfunkbewilligungen

§ 4. Die Befristung einer Amateurfunkbewilligung, die auf Grund einer im Ausland erteilten Amateurfunkbewilligung erteilt wird, ist unter Bedachtnahme auf den mit der betreffenden ausländischen Verwaltung vereinbarten Zeitraum sowie auf die Angaben im Antrag vorzunehmen, darf jedoch jeweils ein Jahr nicht überschreiten.

Zuteilung von Rufzeichen

§ 5. (1) Das vom Fernmeldebüro zugeweilte Rufzeichen besteht aus den Buchstaben „OE“, einer Ziffer und einem oder drei weiteren Buchstaben. Durch die Buchstaben „OE“ wird die Amateurfunkstelle als österreichische Funkstelle gekennzeichnet. Die Ziffer gibt jenes Bundesland an, in dem sich der in der Amateurfunkbewilligung genannte feste Standort der Amateurfunkstelle befindet.

(2) Die Ziffern sind den Bundesländern wie folgt zugeordnet:

1 – Wien	6 – Steiermark
2 – Salzburg	7 – Tirol
3 – Niederösterreich	8 – Kärnten
4 – Burgenland	9 – Vorarlberg
5 – Oberösterreich	

(3) Österreichischen Amateurfunkstellen, die ausschließlich außerhalb des österreichischen Hoheits-gebietes betrieben werden, ist die Ziffer „0“ zuzuteilen.

(4) Bei Rufzeichen von Klubfunkstellen ist nach der Ziffer der Buchstabe „X“ einzufügen.

(5) Bei Rufzeichen von Relaisfunkstellen ist nach der das Bundesland kennzeichnenden Ziffer der Buchstabe „X“ einzufügen. Bei Rufzeichen von Digipeatern in Packet-Radio-Netzen ist nach dem Buchstaben „X“ und dem frei wählbaren Buchstaben der Buchstabe „R“ anzufügen.

(6) In einer Amateurfunkbewilligung gemäß § 4 Abs. 4 Amateurfunkgesetz ist ein Rufzeichen der Serie OE 1 ZAA – OE 9 ZZZ zuzuteilen, sofern die Befristung den mit der betreffenden ausländischen Verwaltung vereinbarten Zeitraum überschreitet. Anderenfalls ist ein Rufzeichen zuzuteilen, das gebildet wird aus dem in der zugrundeliegenden ausländischen Amateurfunkbewilligung zugeweilten Rufzeichen und dem Suffix „/OE“.

Abschnitt 3

Technische und betriebliche Bestimmungen für Amateurfunkstellen

Frequenzbereiche

§ 6. (1) Dem Amateurfunkdienst sind die in **Anlage 2** ersichtlichen Frequenzbereiche zugewiesen.

(2) Der Anlage 2 können die für einzelne Frequenzbereiche zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung von Aussendungen zu befolgen.

Sendearten

§ 7. (1) Für den Amateurfunkdienst sind die in **Anlage 3** ersichtlichen Sendarten festgesetzt.

(2) Der Anlage 3 können die für einzelne Sendarten erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung von Aussendungen zu befolgen.

Bewilligungsklassen

§ 8. (1) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 darf alle in Anlage 2 bezeichneten Frequenzbereiche und alle in Anlage 3 bezeichneten Sendarten unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 1.

(2) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 2 darf nur die in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereiche und die in der Anlage 3 bezeichneten Sendarten unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 2.

(3) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 3 darf nur den in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereich (430–440 MHz) und die in der Anlage 3 bezeichneten Sendarten unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen, sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.

Leistungsstufen

§ 9. (1) Für den Amateurfunkdienst werden folgende Leistungsstufen festgesetzt:

Leistungsstufe A	maximal	100 Watt (Spitzenleistung)
Leistungsstufe B	maximal	200 Watt (Spitzenleistung)
Leistungsstufe C	maximal	400 Watt (Spitzenleistung)
Leistungsstufe D	maximal	1 000 Watt (Spitzenleistung)

(2) Eine Überschreitung dieser Grenzwerte um maximal 20% ist als Messabweichung zu tolerieren.

(3) Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe C ist auf Antrag zu erteilen, wenn an dem im Antrag genannten Standort bereits seit mindestens einem Jahr eine Amateurfunkstelle mit der Leistungsstufe B störungsfrei betrieben wurde.

(4) Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe D ist auf Antrag nur Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen und kann von den Ergebnissen der Durchführung eines Probetriebes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist eine mit sechs Monaten befristete Bewilligung zur Durchführung des Probetriebes zu erteilen.

Belegte Bandbreiten

§ 10. (1) Die belegte Bandbreite ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendart notwendige Ausmaß zu beschränken.

(2) Im Amateurfunkdienst darf die belegte Bandbreite folgende Werte nicht überschreiten:

bis 30 MHz	7 kHz
30 bis 300 MHz	40 kHz
300 bis 3 000 MHz	1 000 kHz
über 3 000 MHz	10 000 kHz

(3) Die belegte Bandbreite der Aussendung muss innerhalb des für die jeweilige Sendart zulässigen Frequenzbereiches liegen, wobei auch die Frequenztoleranz des Senders zu berücksichtigen ist.

(4) Bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen beträgt die belegte Bandbreite

- a) auf Frequenzen unter 300 MHz maximal 3 kHz in der Sendart J3F,
- b) auf Frequenzen zwischen 300 und 3 000 MHz maximal 9 000 kHz,
- c) bei Relaisbetrieb im Frequenzbereich 430–439,1 MHz maximal 6 250 kHz.

(5) Bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen über 440 MHz beträgt die belegte Bandbreite maximal:

18 MHz bei –40 dBc auf Frequenzen unter 2 GHz

20 MHz bei –40 dBc auf Frequenzen über 2 GHz

bezogen auf den unmodulierten Bildträger.

Status des Amateurfunkdienstes

§ 11. (1) In Anlage 2 ist der Status des Amateurfunkdienstes mit Pex, P und S ausgewiesen; diese Bezeichnungen bedeuten:

1. Pex = primärer Funkdienst (exklusiver Bereich für den Amateurfunkdienst)
2. P = primärer Funkdienst (Bereich wird von anderen Funkdiensten mit gleichen oder geringeren Rechten mitbenutzt)
3. S = sekundärer Funkdienst

(2) Der primäre Funkdienst hat Vorrang gegenüber im gleichen Frequenzbereich arbeitenden sekundären Funkdiensten.

(3) Funkstellen des sekundären Funkdienstes

- a) dürfen keine schädlichen Störungen bei den Funkstellen der primären Funkdienste verursachen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
- b) können keinen Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen der primären Funkdienste verlangen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
- c) können jedoch Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen des gleichen sekundären Funkdienstes oder anderer sekundärer Funkdienste verlangen, denen später Frequenzen zugeteilt werden könnten.

(4) In Frequenzbereichen, die für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendung von Hochfrequenzenergie zugewiesen sind (ISM-Bereiche), müssen Amateurfunkstellen Beeinträchtigungen in Kauf nehmen.

Ausbildung

§ 12. Personen, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 2 oder 3 erfolgreich abgelegt haben, dürfen zum Zwecke der Ausbildung den Frequenzbereich 430–439,1 MHz für die Sendart Telegraphie benutzen, wenn der Betreiber der Gegenstelle Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 ist.

Kontrollgeräte

§ 13. (1) Bei Amateurfunkstellen, bei denen selbstgebaute oder kommerziell gefertigte, aber veränderte Sende- oder Empfangsanlagen verwendet werden, muss zur Kontrolle der Einhaltung der Frequenz und Bandgrenzen eine in den Geräten fest eingebaute oder angesetzte Einrichtung zur Feststellung der Sende- und Empfangsfrequenz vorhanden sein.

(2) Bei Amateurfunkstellen, bei denen selbstgebaute oder kommerziell gefertigte, aber veränderte Sende- oder Empfangsanlagen verwendet werden, bei denen Spannungen über 50 Volt angewendet werden, muss ein geeignetes Strom- und Spannungsmessgerät vorhanden sein.

(3) Bei Amateurfunksendeanlagen, die den Betrieb mit einer höheren Sendeleistung ermöglichen, als dies der in der Amateurfunkbewilligung angeführten Leistungsstufe entspricht, ist während des Betriebes ständig ein Messgerät zu verwenden, mit welchem die Einhaltung des Grenzwertes überwacht werden kann.

Senderabstimmung

§ 14. Amateurfunkstellen mit abstimmbaren Sendern oder abstimmbaren Leistungsverstärkern sind mittels einer strahlungsfreien Kunstantenne abzustimmen. Diese muss mit der Sendeleistung belastet werden können, die dem Grenzwert der in der Amateurfunkbewilligung genannten Leistungsstufe entspricht.

Schädliche Störungen

§ 15. (1) Eine schädliche Störung wird nur dann als solche behandelt, wenn die Funkanlagen entsprechend den Bewilligungen errichtet sind und die gestörte Empfangsanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(2) Schädliche Störungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Behinderungen des Funkverkehrs einer Amateurfunkstelle durch andere ordnungsgemäß errichtete und betriebene Amateurfunkstellen verursacht werden oder die gestörte Funkanlage in ISM-Bändern betrieben wird.

(3) Bei schädlichen Störungen von Telekommunikationseinrichtungen kann die Fernmeldebehörde, nach Feststellung, dass alle an der Störung beteiligten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen, unter Abwägung des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Behebung der Störung anordnen.

Amateurfunk an Bord eines Luft- oder Seefahrzeuges

§ 16. An Bord eines Luftfahrzeuges entscheidet der verantwortliche Pilot, an Bord eines Seefahrzeuges entscheidet der Kapitän, ob Amateurfunkverkehr durchgeführt werden darf.

Unerwünschte Aussendungen

§ 17. (1) Unerwünschte Aussendungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

(2) Für unerwünschte Aussendungen gelten nachstehende Grenzwerte:

Frequenzbereich	Absenkung gegen Grundwelle	Maximal zulässige Leistung der unerwünschten Aussendung	gemessen im Abstand von der Bandmittenfrequenz
bis 30 MHz	50 dB	-13 dBm	10 kHz
30 bis 235 MHz	70 dB	-13 dBm	62,5 kHz
235 bis 1 000 MHz	70 dB	-13 dBm	62,5 kHz
über 1 000 MHz	70 dB	-13 dBm	250 kHz

Es gilt der jeweils weniger strenge Wert.

Empfängerstörstrahlung

§ 18. (1) Empfängerstörstrahlungen sind im Empfänger erzeugte Störsignale, die der Antennenleitung zugeführt werden.

(2) Die Störstrahlungsleistung der Empfänger der Amateurfunkstelle darf bei keiner diskreten Frequenz 4 nW überschreiten.

Zulässiger Empfang

§ 19. Mit der Empfangsanlage einer Amateurfunkstelle dürfen nur folgende Aussendungen empfangen werden:

1. Aussendungen anderer Amateurfunkstellen,
2. Rundfunkaussendungen,
3. Nachrichten an alle, soweit sie für den allgemeinen Gebrauch in der Öffentlichkeit bestimmt sind, und
4. Not- und Katastrophenfunkverkehr.

Nachrichteninhalt

§ 20. (1) Als offene Sprache gelten auch die gebräuchlichen Verkehrsabkürzungen und Zeichen, Esperanto und Latein.

(2) Nachstehende Übertragungsverfahren gelten als normiert:

1. im Telegraphieverkehr das internationale Morsealphabet;
2. im Fernschreibverkehr das internationale Telegraphiealphabet Nr. 2 (mit den Telegraphiegeschwindigkeiten 45,45/50/75/100 Baud) und das internationale Telegraphiealphabet Nr. 5 (ASCII) mit den Telegraphiegeschwindigkeiten 110/150/300 Baud, das AMTOR- und das PACTOR-System, sinngemäß entsprechend ITU-R-Empfehlung M. 476 oder M. 625;
3. das HELL-System;
4. in der Betriebsart Fernsehen (AM) das im ITU-R-Report 624 beschriebene;
5. in der Betriebsart PACKET RADIO das AX-25-Protokoll, wobei alle Übertragungsgeschwindigkeiten gestattet sind, wenn die für das jeweilige Frequenzband festgelegten Werte der belegten Bandbreite gemäß § 10 Abs. 2 eingehalten werden.

(3) Werden andere als die in Abs. 2 genannten Verfahren verwendet, ist das Rufzeichen in offener Sprache oder in einem normierten Übertragungsverfahren zu übermitteln und der Nachrichteninhalt über die Zeit von drei Wochen reproduzierbar zu dokumentieren.

(4) Die Aussendung der Trägerfrequenz ohne Tastung oder Modulation ist nur zu Mess- oder Testzwecken gestattet und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

(5) Die Verwendung von Einrichtungen, die die Verständlichkeit der Nachricht einschränken, ist nicht gestattet.

Katastrophenfunkverkehr

§ 21. (1) Katastrophenfunkverkehr darf auf folgenden Frequenzen aus den dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereichen durchgeführt werden:

3,5 MHz	7,0 MHz	10,1 MHz	14,0 MHz
18,068 MHz	21,0 MHz	24,89 MHz	144,0 MHz

(2) Innerhalb des Bundesgebietes darf Katastrophenfunkverkehr darüber hinaus auch auf Frequenzen aus dem dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereich 430-439,1 MHz durchgeführt werden.

Rufzeichen

§ 22. (1) Bei längeren Aussendungen ist das Rufzeichen mindestens alle zehn Minuten auszusenden.

(2) Bei beweglichem Betrieb ist die Ziffer, die den in der Amateurfunkbewilligung angegebenen festen ersten Standort kennzeichnet, zu verwenden und dem Rufzeichen ein Schrägstrich und die Ziffer jenes Bundeslandes anzuschließen, in dem der bewegliche Betrieb stattfindet.

(3) Bei beweglichem Betrieb an Bord eines Seeschiffes außerhalb der Hoheitsgewässer sind nach dem Schrägstrich die Buchstaben „MM“ (maritime mobile), bei Betrieb an Bord eines Luftfahrzeuges die Buchstaben „AM“ (air mobile) anzufügen.

(4) Das Rufzeichen muss zweifelsfrei erkennbar sein und in Texten oder Bildern durch mindestens ein Leerfeld getrennt angezeigt werden.

(5) Werden digitale Sendarten verwendet, ist das Rufzeichen im Adressfeld entsprechend dem jeweiligen Übertragungsprotokoll auszusenden. Ist dieses Betriebsrufzeichen nicht mit dem zugeteilten Rufzeichen ident, so ist das zugeteilte Rufzeichen im Textteil der Aussendung auszusenden, und zwar am Beginn und vor dem Ende sowie bei länger dauernden Verbindungen alle zehn Minuten.

(6) Der Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz hat beim Amateurfunkbetrieb im Bundesgebiet seinem Heimatrufzeichen das Präfix „OE/“ voranzustellen und allenfalls das Suffix „/M“ (mobile) bzw. „/P“ (portable) nachzustellen.

Mitbenützung von Klubfunkstellen

§ 23. Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungs-kategorie 1 vorliegt, darf auf Frequenzen unter 30 MHz auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 2 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und die Sendart Morsetelegraphie nicht verwendet wird.

Funktagebuch

§ 24. (1) Die Seiten des Funktagebuchs sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Jede abgeschlossene Seite ist vom Bewilligungsinhaber oder von der verantwortlichen Person sowie allenfalls vom Mitbenützer zu unterschreiben.

(3) In das Funktagebuch ist jede Aussendung mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Datum,
2. Anfangs- und Endzeit,
3. Rufzeichen der Gegenstelle bzw. bei einem Anruf an alle „CQ“,
4. Frequenz,
5. Sendart,
6. Standortangabe oder bei beweglichem Betrieb Angabe des Gebietes, in dem die Amateurfunkstelle betrieben wird.

(4) Auf Frequenzen über 30 MHz sind bei beweglichem Betrieb nur folgende Eintragungen erforderlich:

1. Datum,
2. Anfangs- und Endzeit der Fahrt,
3. Frequenzbereich,
4. Gebiet oder Fahrtstrecke.

(5) Personen, die auf Grund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Funktagebuch gemäß Abs. 1 und 2 zu führen, können die Eintragungen auf folgende Angaben beschränken:

1. Datum,
2. Anfangs- und Endzeit des Sendebetriebs,
3. Frequenzbereich.

In diesen Fällen gilt auch eine chronologisch geführte Tondokumentation als Funktagebuch.

Mailboxen

§ 25. (1) Eine Mailbox ist eine Zusatzfunktion einer Relaisfunkstelle oder einer Klubfunkstelle, die die Aufnahme, Speicherung und zeitversetzte Wiedergabe von Nachrichten und Informationen ermöglicht.

(2) Eine Mailbox darf nur in den für den Amateurfunkdienst zugelassenen Sendearten verwendet werden.

(3) Die Eingabe, Speicherung und Wiedergabe darf nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Ausgenommen davon sind Steuer- bzw. Regelmaßnahmen, die dem Betrieb und der Überwachung der Mailbox dienen.

(4) Die Errichtung und der Betrieb einer Mailbox bedürfen keiner gesonderten Bewilligung. Ihre erste Inbetriebnahme sowie die dauernde Außerbetriebnahme ist jedoch der örtlich zuständigen Funküberwachung schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt 4

Amateurfunkprüfung

Prüfungskategorien

§ 26. (1) Die Prüfungskategorie 1 umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in allen für den Amateurfunkdienst festgesetzten Frequenzbereichen mit allen festgesetzten Sendearten.

(2) Die Prüfungskategorie 2 umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen in allen für den Amateurfunkdienst festgesetzten Frequenzbereichen über 30 MHz mit allen festgesetzten Sendearten außer Morsetelegraphie.

(3) Die Prüfungskategorie 3 umfasst den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für den Betrieb von Amateurfunkstellen innerhalb Österreichs im Frequenzbereich 430–440 MHz mit allen festgesetzten Sendearten außer Morsetelegraphie.

Prüfungsumfang

§ 27. (1) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Rechtliche Bestimmungen:

Telekommunikationsgesetz
Internationaler Fernmeldevertrag
Vollzugsordnung für den Funkdienst
Einschlägige Bestimmungen der CEPT
Amateurfunkgesetz
Amateurfunkverordnung

2. Technische Grundlagen:

Allgemeine Grundlagen der Hochfrequenztechnik (Leitfähigkeit, Energiequellen, elektrisches Feld, magnetisches Feld, elektromagnetisches Feld, sinusförmige Signale, nicht sinusförmige Signale, modulierte Signale, Leistung und Energie)
Wirkungsweise der Bauelemente (Widerstand, Kondensator, Spule, Anwendung und Gebrauch des Transformators, Diode, Transistor, Wärmeableitung)
Schaltkreise (Verbindung und Kombination der Elemente, Filter, Energieversorgung, Verstärker, Detektor, Oszillator, Phase Locked Loop)
Empfangsgeräte (Typen, Blockdiagramme, Betrieb und Funktion der Bauelemente, Empfängercharakteristik)
Sendegeräte (Typen, Blockdiagramme, Betrieb und Funktion der Bauelemente, Sendercharakteristik)
Antennen und Antennenleitungen (Antennentypen, Antennencharakteristik, Antennenleitungen, Anpassung)
Nebeneinrichtungen und Kontrollgeräte (Durchführen von Messungen, Messgeräte)
Störungen und Störfestigkeit (Störungen in elektronischen Geräten, Gründe für Störungen in elektronischen Geräten, Maßnahmen gegen Störungen in elektronischen Geräten)
Sicherheit beim Betrieb

3. Betrieb und Fertigkeiten:

Handhabung und Bedienung der Funkgeräte
Grundlagen der Funkausbreitung
Abkürzungen und Codes
Not- und Katastrophenfunkverkehr
Rufzeichen
Führung des Funktagebuches
IARU Bandpläne

Abwicklung des Amateurfunkverkehrs (Rufzeichen, Not- und Katastrophenfunkverkehr)
 Morsetelegraphie (Aufnahme und Geben eines Amateurfunk-Klartextes durch jeweils drei Minuten, im Tempo von mindestens 60 Zeichen pro Minute ohne fremde Hilfe mit einer Morsetaste freier Wahl, mit höchstens vier Fehlern bei der Aufnahme und höchstens einem unkorrigierten und vier korrigierten Fehlern beim Geben.)

(2) Der Umfang des Prüfungsstoffes ist auf den Berechtigungsumfang der angestrebten Prüfungskategorie abzustimmen.

(3) Im Rahmen einer Ergänzungsprüfung zur Erlangung eines Amateurfunkprüfungszeugnisses einer höheren Prüfungskategorie sind mit Bedacht auf die damit erweiterten Befugnisse die zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Durchführung der Amateurfunkprüfung

§ 28. (1) Die Amateurfunkprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen, die bei dem Fernmeldebüro eingerichtet ist, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Prüfungswerber seinen Hauptwohnsitz hat. Die Prüfung ist öffentlich.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach Durchführung der Prüfung in nicht öffentlicher Beratung über das Prüfungsergebnis mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen hat, dass der Antragsteller den Prüfungsstoff genügend beherrscht. Dabei kommt jedem Prüfer eine Stimme zu.

(3) Die Entscheidung der Prüfungskommission ist unmittelbar nach Abschluss der Beratung vom Vorsitzenden öffentlich zu verkünden.

(4) Wurde die Prüfung nicht bestanden, hat die Prüfungskommission einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu bestimmen, nach welchem der Antragsteller frühestens zu einer Wiederholung der Prüfung antreten darf.

(5) Das Amateurfunkprüfungszeugnis ist nach dem Muster der **Anlage 4** auszufertigen.

Anerkennung von CEPT-Zertifikaten

§ 29. (1) Das CEPT-Zertifikat ist ein Amateurfunkprüfungszeugnis, das einen Zusatz betreffend seine Zuordnung zur CEPT-Stufe A oder B enthält und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-02 anwendet, ausgestellt wurde.

(2) Ein CEPT-Zertifikat der CEPT-Stufe A entspricht einem Amateurfunkprüfungszeugnis der Prüfungskategorie 1.

(3) Ein CEPT-Zertifikat der CEPT-Stufe B entspricht einem Amateurfunkprüfungszeugnis der Prüfungskategorie 2.

(4) Ein CEPT-Zertifikat ist einem Amateurfunkprüfungszeugnis gleichzustellen, wenn der Inhaber österreichischer Staatsbürger ist oder sich seit mindestens drei Monaten in Österreich aufgehalten hat.

Abschnitt 5

Sonderbestimmungen für Bakensender

Bewilligungsvoraussetzungen für Bakensender

§ 30. Eine Amateurfunkbewilligung für Bakensender wird nur dann erteilt, wenn

1. der Antragsteller ein Amateurfunkverein oder eine im öffentlichen Interesse tätige Organisation ist und
2. der Einsatz der Betriebsfrequenzen hinsichtlich bereits zugewiesener oder geplanter in- und ausländischer Frequenzen störungsfrei erfolgen kann.

Bewilligungsverfahren für Bakensender

§ 31. Dem Antrag ist eine technische Beschreibung des Bakensenders sowie ein technisches Zusatzblatt anzuschließen, aus welchem die zu übertragenden Informationen sowie die nachstehenden Daten hervorgehen:

- Vorschlag für die Bildung eines Rufzeichens
- Standort
- Geographische Koordinaten (auf Sekunden)
- Seehöhe (m)
- Antennenhöhe (m)

Polarisation
 Antennengewinn (dB)
 Azimut (Grad)
 Öffnungswinkel (Grad)
 Sendefrequenz (MHz)/Kanalbezeichnung
 Bezeichnung der Aussendung (Bandbreite und Sendart)
 Senderleistung/Strahlungsleistung (W)
 Kabeldämpfung (dB)
 Fernsteuer-Empfänger: Frequenz/Sendart

Erteilung der Bewilligung für Bakensender

§ 32. (1) Für Bakensender wird eine Amateurfunkbewilligung nur für die Leistungsstufe A erteilt. In diese Bewilligung sind die in § 31 angeführten Daten aufzunehmen.

(2) Wenn es die Erreichbarkeit des Standortes des Bakensenders erfordert, ist die Amateurfunkbewilligung unter der Auflage zu erteilen, daß eine Fernabschaltmöglichkeit installiert wird.

Frequenzen für Bakensender

§ 33. (1) Bakensender sind auf einer dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenz zu betreiben.

(2) Gleichzeitige Aussendungen eines Bakensenders in verschiedenen Frequenzbändern sind zulässig.

(3) Die Frequenztoleranz beträgt 1×10^{-6} der zugeteilten Frequenz.

Nachrichteninhalt bei Bakensendern

§ 34. (1) Es können auch Messdaten betreffend die am Standort des Bakensenders bestehenden meteorologischen Bedingungen ausgesendet werden.

Rufzeichen von Bakensendern

§ 35. Das zugeteilte Rufzeichen ist in Morsetelegraphie automatisch mindestens alle fünf Minuten, beginnend von der ersten Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, mit einer Geschwindigkeit von maximal 60 Zeichen/Minute auszusenden.

Abschnitt 6

Sonderbestimmungen für Relaisfunkstellen

Bewilligungsvoraussetzungen für Relaisfunkstellen

§ 36. Eine Amateurfunkbewilligung für Relaisfunkstellen wird nur dann erteilt, wenn

1. der Antragsteller ein Amateurfunkverein oder eine im öffentlichen Interesse tätige Organisation ist und
2. der Einsatz der Betriebsfrequenzen hinsichtlich bereits zugeteilter oder geplanter in- und ausländischer Frequenzen störungsfrei erfolgen kann.

Bewilligungsverfahren für Relaisfunkstellen

§ 37. Dem Antrag ist eine technische Beschreibung der Relaisfunkstelle sowie ein technisches Zusatzblatt anzuschließen, aus welchem die nachstehenden Daten hervorgehen:

Vorschlag für die Bildung eines Rufzeichens
 Standort
 Geographische Koordinaten (auf Sekunden)
 Seehöhe (m)
 Antennenhöhe (m)
 Polarisation
 Antennengewinn (dB)
 Azimut (Grad)
 Öffnungswinkel (Grad)
 Sende- und Empfangsfrequenz (MHz)/Kanalbezeichnung
 Bezeichnung der Aussendung (Bandbreite und Sendart)
 Senderleistung/Strahlungsleistung (W)
 Kabeldämpfung (dB)
 Fernsteuer-Empfänger: Frequenz/Sendart

Erteilung der Bewilligung für Relaisfunkstellen

§ 38. (1) In die Bewilligung sind die in § 37 angeführten Daten aufzunehmen.

(2) Wenn es die Erreichbarkeit des Standortes der Relaisfunkstelle erfordert, ist die Amateurfunkbewilligung unter der Auflage zu erteilen, dass eine Fernabschaltmöglichkeit installiert wird.

Frequenzen für Relaisfunkstellen

§ 39. (1) Sender und Empfänger einer Relaisfunkstelle können auf Frequenzen aus verschiedenen dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereichen über 3 MHz betrieben werden. Aussendungen dürfen jeweils nur auf einer Frequenz erfolgen.

(2) Falls es die Verbindung zwischen Relaisfunkstellen erfordert, können auch mehrere Sende- und Empfangsfrequenzen mit zeitgleicher oder zeitversetzter Aussendung betrieben werden.

(3) Die Frequenztoleranz beträgt im Frequenzbereich bis 30 MHz 50 Hz, im Frequenzbereich 30 bis 3 000 MHz 20×10^{-6} , im Frequenzbereich über 3 000 MHz 100×10^{-6} .

Sendeleistung von Relaisfunkstellen

§ 40. (1) Die Sendeleistung ist so festzulegen, dass die maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung nicht überschritten wird.

(2) Zur Überprüfung der zulässigen Sendeleistung ist der Senderausgang mit einer handelsüblichen Koaxialbuchse auszurüsten oder der Inhaber der Amateurfunkbewilligung stellt bei der fernmeldebehördlichen Überprüfung ein geeignetes Übergangsstück zur Verfügung.

Äquivalente Strahlungsleistung bei Relaisfunkstellen

§ 41. Die maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung beträgt:

im Frequenzbereich	ERP
3– 30 MHz	100 Watt
144–146 MHz	15 Watt
430–439,1 MHz	50 Watt
über 440 MHz	100 Watt
bei Amateurfunk-Fernsehen	
bis 439,1 MHz	100 Watt
über 440 MHz	400 Watt
bei Verbindung von Netzwerkknoten in Packet-Radio-Netzen	
bis 439,1 MHz	100 Watt
über 440 MHz	200 Watt

Benützung von Relaisfunkstellen

§ 42. (1) Die Benützung einer Relaisfunkstelle ist allen Amateurfunkstellen zu gestatten.

(2) Bei Relaisfunkstellen für Sprachübertragung muss das Rufzeichen in Sprache oder mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 100 Zeichen pro Minute in Telegraphie ausgesendet werden. Bei allen übrigen Arten von Relaisfunkstellen ist die Aussendung des Rufzeichens in der jeweils verwendeten Sendart vorzunehmen.

Automatische Abschaltung des Senders bei Relaisfunkstellen

§ 43. (1) Bei einer Empfangspause muss sich der zugehörige Sender innerhalb von zehn Sekunden automatisch abschalten.

(2) Bei Relaisfunkstellen für Fernsehaussendungen muss sich der zugehörige Sender bei einer Empfangspause innerhalb von drei Minuten automatisch abschalten.

Abschnitt 7**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Zuordnung zu einer CEPT-Klasse**

§ 44. Das Fernmeldebüro hat auf Antrag des Inhabers einer Amateurfunkbewilligung entweder einen Vermerk über die Zuordnung dieser Amateurfunkbewilligung zur CEPT-Klasse 1 oder 2 in die beste-

hende Amateurfunkbewilligung einzutragen oder eine neue Urkunde über die Amateurfunkbewilligung nach dem Muster der Anlage 1 auszufertigen. Im Fall der neuerlichen Ausfertigung ist die früher ausfertigte Urkunde dem Antrag anzuschließen und verbleibt beim Fernmeldebüro.

Zuordnung zu einer CEPT-Stufe

§ 45. (1) Das Fernmeldebüro hat auf Antrag des Inhabers eines Amateurfunkprüfungszeugnisses entweder einen Vermerk über dessen Zuordnung zur CEPT-Stufe A oder B in das Amateurfunkprüfungszeugnis einzutragen oder ein neues Amateurfunkprüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

(2) Im Fall der Neuausstellung ist das früher ausgestellte Zeugnis dem Antrag anzuschließen und verbleibt beim Fernmeldebüro.

Zuordnung zu Bewilligungsklassen und Leistungsstufen

§ 46. (1) Eine vor Inkrafttreten des Amateurfunkgesetzes erteilte Amateurfunkbewilligung entspricht der Bewilligungsklasse 1, falls sie keine Einschränkung auf bestimmte Frequenzbereiche enthält.

(2) Andere vor Inkrafttreten des Amateurfunkgesetzes erteilte Amateurfunkbewilligungen entsprechen der Bewilligungsklasse 2.

(3) Die in den bestehenden Amateurfunkbewilligungen genannten Sendeklassen (Klassen A bis D) gelten als Leistungsstufen A bis D.

Zuordnung zu Prüfungskategorien

§ 47. Vor Inkrafttreten des Amateurfunkgesetzes ausgestellte Zeugnisse über den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen einem Amateurfunkprüfungszeugnis der Prüfungskategorie 1, falls daraus hervorgeht, dass der Inhaber auch den Nachweis der Fertigkeiten im Morsen erbracht hat, anderenfalls einem Amateurfunkprüfungszeugnis der Prüfungskategorie 2.

Einem

REPUBLIK ÖSTERREICH

Republic of Austria

Republique d'Autriche



AMATEURFUNKBEWILLIGUNG

Radio Amateur Licence

Licence de Radioamateur

Fernmeldebüro für
Telecommunication Office for:

.....

GZ

Gültigkeitsdauer / Validity / Duree de la validite:
unbefristet / indefinite / indéterminée

Dem Inhaber wird gemäß § 68 Telekommunikationsgesetz, BGBI. I Nr. 100/1997, und §§ 3 und 4 Amateurfunkgesetz, BGBI. I Nr. 25/1999, die Bewilligung erteilt, nach den Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes und der darauf ergangenen Verordnungen Amateurfunkstellen zu errichten und zu betreiben.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 8 Amateurfunkgesetz, BGBI. I Nr. 25/1999, in Verbindung mit der Amateurfunkgebührenverordnung, BGBI. II Nr. 125/1999, in der jeweils geltenden Fassung eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Für den Leiter:

FdRdA:

Inhaber / Holder / Titulaire

Familienname:
Surname / Nom de famille

Vorname:
First name / Prénom

Geburtsdatum:
Date of birth / Date de naissance

Anschrift / Address / Adresse:
.....

Bewilligungsdaten

Licence data / Indications de licence

Bewilligungsklasse / Class of Licence / Classe de licence:

CEPT-Klasse / CEPT-Class / Classe de la CEPT:
(CEPT Empfehlung T/R61-01)

Leistungsstufe / Power Class / Étage de puissance:

Rufzeichen / Call Sign / Indicatif d'appel:

Nur für Österreich / Only for Austria / Seulement pour l'Autriche
Standort(e) der festen Amateurfunkstelle:

1.

2.

3.

4.

Beweglicher Betrieb ist im gesamten Bundesgebiet zulässig.

Änderungen der Bewilligung:

Der Inhaber ist ferner berechtigt, eine Amateurfunkstelle nach den Bestimmungen der CEPT-Empfehlung T/R61-01 in den Staaten zu betreiben, in denen diese angewendet wird.

This radio amateur's licence is in accordance with the CEPT Recommendation T/R61-01.

Cette licence de radioamateur correspond a la Recommandation T/R61-01 de la CEPT.

Dem Amateurfunkdienst gemäß § 11 zugewiesene Frequenzbereiche

Bereich	Status	zugelassene		Bemerkungen, Einschränkungen
		Bewilligungs- klasse	Leistungs- stufe	
135,7–137,8 kHz	S	1	A	nur Sendarten A1A, A1B, max. ERP 1W
1 810–1 830 kHz	S	1	A	nur Sendarten A1A, A1B
1 830–1 840 kHz	S	1	A, B	nur Sendarten A1A, A1B
1 840–1 850 kHz	S	1	A, B	nur Sendarten A1A, A1B, J3E
1 850–1 950 kHz	S	1	A	nur Sendarten A1A, A1B, J3E
3 500–3 800 kHz	P	1	A, B, C, D	
7 000–7 100 kHz	Pex	1	A, B, C, D	SAT
10 100–10 150 kHz	S	1	A, B	
14 000–14 350 kHz	Pex	1	A, B, C, D	SAT: 14 000–14 250 kHz
18 068–18 168 kHz	Pex	1	A, B, C, D	SAT
21 000–21 450 kHz	Pex	1	A, B, C, D	SAT
24 890–24 990 kHz	Pex	1	A, B, C, D	SAT
28 000–29 700 kHz	Pex	1	A, B, C, D	SAT
50–52 MHz	S	1, 2	siehe Fuß- note ¹⁾	siehe Fußnote ¹⁾
144–146 MHz	Pex	1, 2	A, B, C, D	SAT
430–439,1 MHz	P	1, 2 3	A, B A	ISM-Bereich 433,05–434,79 MHz; SAT: 435–438 MHz; Einschränkungen siehe Fußnote ²⁾
439,1–440 MHz	S	1, 2, 3		nur Empfangsbetrieb
1,240–1,300 GHz	S	1, 2	A, B	SAT: 1,260–1,270 GHz (Erde–Weltraum)
2,304–2,310 GHz	S	1, 2	A	
2,320–2,322 GHz	S	1, 2	A	
2,400–2,450 GHz	S	1, 2	A	ISM-Bereich SAT
5,650–5,850 GHz	S	1, 2	A	ISM-Bereich 5,725–5,875 GHz; SAT: 5,650–5,670 GHz (Erde–Weltraum) SAT: 5,830–5,850 GHz (Weltraum–Erde)
10,368–10,370 GHz	S	1, 2	A	max. EIRP 40 dBW
10,400–10,500 GHz	S	1, 2	A	SAT: 10,450–10,500 GHz
24,000–24,050 GHz	P	1, 2	A	ISM-Bereich SAT
24,050–24,250 GHz	S	1, 2	A	ISM-Bereich

Bereich	Status	zugelassene		Bemerkungen, Einschränkungen
		Bewilligungs- klasse	Leistungs- stufe	
47,000–47,200 GHz	Pex	1, 2	A	SAT
75,500–76,000 GHz	Pex	1, 2	A	SAT
76,000–81,000 GHz	S	1, 2	A	SAT
119,980–120,020 GHz	S	1, 2	A	
142,000–144,000 GHz	Pex	1, 2	A	SAT
144,000–149,000 GHz	S	1, 2	A	SAT
241,000–248,000 GHz	S	1, 2	A	ISM-Bereich 244–246 GHz; SAT
248,000–250,000 GHz	Pex	1, 2	A	SAT

Die mit SAT gekennzeichneten Frequenzbereiche sind auch für den Amateurfunkdienst über Satelliten zugewiesen. Die allenfalls angegebene Senderichtung ist einzuhalten.

¹⁾ Im Frequenzbereich 50–52 MHz ist auch sendemäßiger Amateurfunkbetrieb unter den nachfolgenden Bedingungen ohne besondere Eintragung in die Bewilligungsurkunde zulässig:

Einsatzgebiet:

Ein Sendebetrieb ist nur an festen Standorten in den nachstehenden Gebieten zulässig:

Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Burgenland;

Wien und Niederösterreich östlich der Verbindungslinie zwischen den Fernsendeder-Standorten Semmering/Sonnwendstein – Anninger (Richtfunkstation) – Wien/Himmelhof – Wien/Neuwaldegg – Wien/Kahlenberg – Bisamberg (Mittelwellen Sender) – Poysdorf/Galgenberg und Verlängerung bis zur Staatsgrenze;

Niederösterreich und Oberösterreich westlich der Verbindungslinie zwischen den Fernsendeder-Standorten Freistadt – Erla – Maria Neustift – Altenmarkt/Enns.

Zulässige technische Merkmale:

Sendarten: A1A, J2B, F1B, J3E (inklusive Packet Radio)

Sendeleistung: maximale Sender-Spitzenleistung (PEP) 100 Watt

Sendeanenne(n): drehbare Richtantenne(n), horizontal polarisiert;

Halbwertsbreite 3 dB, maximal ± 50 Grad (Öffnungswinkel)

Die erste Inbetriebnahme sowie die dauernde Außerbetriebnahme sind der örtlich zuständigen Funküberwachung anzuzeigen.

Der Bewilligungsinhaber/Stationsverantwortliche muss während des Sendebetriebs jederzeit telefonisch erreichbar sein, um im Störfall eine sofortige Abschaltung der störenden Amateurfunkstelle veranlassen zu können.

²⁾ Fernsehaussendungen in den Sendarten C3F, H3F, J3F, R3F sind nur auf den Frequenzen 433,750 MHz und 434,250 MHz und ohne Tonaussendung zulässig, wobei die Bandgrenze 439,100 MHz nicht überschritten werden darf.

Für den Amateurfunkdienst gemäß § 7 festgesetzte Sendearten

Für den Amateurfunkdienst werden unter allfälligen Einschränkungen, die sich aus der Bandbreite oder des benutzten Frequenzbereiches ergeben, folgende Sendearten festgesetzt:

Art der Aussendung	Bezeichnung	Zulässig in Bewilligungsklasse(n); Einschränkungen
--------------------	-------------	--

AMPLITUDENMODULIERTE (A) AUSSENDUNGEN

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	A1A	1
Fernschreibtelegraphie	A1B	1
Faksimile	A1C	1, 2, 3
Fernwirken	A1D	nur Relais

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	A2A	1
Fernschreibtelegraphie	A2B	1
Faksimile	A2C	1, 2, 3
Fernwirken	A2D	nur Relais

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält:

Faksimile	A3C	1, 2, 3
Fernsprechen	A3E	1, 2, 3
Fernsehen (Bild)	A3F	1, 2

Restseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Fernsehen (Bild)	C3F	1, 2, 3
------------------	-----	---------

Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Informationen enthält, unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	J2A	1
Fernschreibtelegraphie	J2B	1
Faksimile	J2C	1, 2, 3
Fernwirken	J2D	nur Relais
Packet Radio	J2D	1, 2, 3

Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Faksimile	J3C	1, 2, 3
Fernsprechen	J3E	1, 2, 3
Fernsehen (Bild)	J3F	1, 2, 3

Einseitenband, voller Träger, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Fernsehen (Bild)	H3F	1, 2, 3
------------------	-----	---------

Einseitenband, verminderter Träger oder Träger mit variablem Pegel, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Fernsprechen	R3E	1, 2, 3
Fernsehen (Bild)	R3F	1, 2, 3

FREQUENZMODULIERTE (F) oder PHASENMODULIERTE (G) AUSSENDUNGEN

Im Amateurfunkdienst darf auch Phasenmodulation verwendet werden. In diesem Fall ist das erste Hauptmerkmal „F“ durch „G“ zu ersetzen.

Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	F1A	1
Fernschreibtelegraphie	F1B	1

Fernschreibtelegraphie (RTTY)	F1B	1, 2, 3
Faksimile	F1C	1, 2, 3
Fernwirken	F1D	nur Relais

Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	F2A	1
Fernschreibtelegraphie	F2B	1
Faksimile	F2C	1, 2, 3
Fernwirken	F2D	nur Relais
Packet Radio	F2D	1, 2, 3

Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält:

Faksimile	F3C	1, 2, 3
Fernsprechen	F3E	1, 2, 3
Fernsehen (Bild)	F3F	1, 2
Fernsehen (Bild in FM mit Tonunterträger in FM)	F8W	1, 2

PULSMODULIERTE (P) AUSSENDUNGEN

Pulsmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	K1A	1
------------------	-----	---

Pulsmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	K2A	1
	L2A	1
	M2A	1

Pulsmodulation, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält:

Fernsprechen	K3E	1, 2
	L3E	1, 2
	M3E	1, 2
	Q3E	1, 2

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Republic of Austria
 République d'Autriche

Fernmeldebüro für

..... GZ
 als Fernmeldebehörde I. Instanz

AMATEURFUNKPRÜFUNGSZEUGNIS
 Radio Amateur Certificate
 Certificat de Radioamateur

.....
 Familienname / Surname / Nom de famille

.....
 Vorname / First name / Prénom

.....
 Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance

hat am die gemäß § 20 Amateurfunkgesetz, BGBl. I Nr. 25/1999, in Verbindung mit § 26 Amateurfunkverordnung, BGBl. II Nr. 126/1999, vorgesehene Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt, welche den Erfordernissen entspricht, wie sie von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegt sind. Die abgelegte Prüfung entspricht nach CEPT-Empfehlung T/R61-02 (HAREC) der Stufe

Gemäß dem Amateurfunkgesetz, BGBl. I Nr. 25/1999, ist der Inhaber dieser Bescheinigung berechtigt, eine nationale Amateurfunkbewilligung der Klasse zu erwerben. In Anwendung der CEPT-Empfehlung T/R61-01 ist diese nationale Bewilligungsklasse als CEPT-Klasse eingestuft, wie dies in den Spalten 4 bzw. 5 von Anhang II der CEPT-Empfehlung T/R61-01 aufgeführt ist.

has passed an amateur radio examination which fulfills the requirements laid down by the International Telecommunications Union (ITU). The passed examination is comparable with level, as indicated in CEPT Recommendation T/R61-02 (HAREC). According to the amateur radio regulations of Austria the holder of this certificate is entitled to receive the national licence class

For the purpose of CEPT Recommendation T/R61-01 this national licence class is classified as being CEPT licence class, as listed in Columns 4 respectively 5 of Appendix II of Recommendation T/R61-01.

a réussi un examen de radioamateur conformément au règlement de l'Union internationale des télécommunications (UIT). L'épreuve en question correspond à la classification de la Recommandation CEPT T/R61-02 (HAREC). Conformément à la réglementation régissant les radioamateurs de l'Autriche, le titulaire du présent certificat est en droit d'obtenir la licence nationale de la catégorie

En application de la Recommandation CEPT T/R61-01, la licence nationale de cette catégorie correspond à la classification, comme défini dans les colonnes 4 respectivement 5 de l'Annexe II de la Recommandation CEPT T/R61-01.

....., am

Vorsitzender

Prüfer

Prüfer

Behörden, die Auskünfte über diese Bescheinigung erhalten möchten, sollten ihre Anfragen an die genannte ausstellende nationale Behörde richten.

Officials requiring information about this certificate should address their enquiries to the issuing national Authority.

Les autorités officielles désirant des informations sur ce document devront adresser leurs demandes à l'Autorité nationale compétente mentionnée ci-dessous.

Anschrift/Address/Adresse

Fernmeldebüro für

.....

.....

Telefon/Telephone/Téléphone

.....

Telefax/Telefax/Téléfax

.....

REPUBLIK ÖSTERREICH

Fernmeldebüro für

.....
als Fernmeldebehörde I. Instanz

GZ

AMATEURFUNKPRÜFUNGSZEUGNIS

.....
Familiename / Surname / Nom de famille

.....
Vorname / First name / Prénom

.....
Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance

hat am die gemäß § 20 Amateurfunkgesetz, BGBl. I Nr. 25/1999, in Verbindung mit § 26 Amateurfunkverordnung, BGBl. II Nr. 126/1999, vorgesehene Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 erfolgreich abgelegt.

....., am

Vorsitzender

Prüfer

Prüfer